

# Prüfungsordnung

(gültig ab 01.01.2020)

**HF Höhere Fachschule**

**SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG**



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Promotionsordnung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Grundsatz .....	3
2.2	Promotionsbedingungen .....	3
2.3	Bedingte Promotion .....	3
2.4	Nichtpromotion .....	3
2.5	Diplomierung .....	4
<b>3</b>	<b>Allgemeine Prüfungsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Durchführung von Prüfungen .....	4
3.2	Durchführung von Semesterprüfungen .....	5
3.2.1	Beizug von Experten an Semesterprüfungen .....	5
3.2.2	Prüfungskommission und -leitung .....	5
3.3	Grundsätze der Leistungsbewertung .....	5
3.4	Notengebung .....	6
<b>4</b>	<b>Nachprüfungen</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Abschliessendes Qualifikationsverfahren und Diplomerteilung</b> .....	<b>7</b>
5.1	Grundsatz .....	7
5.2	Diplomerteilung .....	7
5.3	Diplomarbeit .....	7
5.4	Prüfungen zur Erlangung externer Diplome .....	8
<b>6</b>	<b>Urheberrechte</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>8</b>
7.1	Allgemeines .....	8
7.2	Zuständigkeiten .....	9
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>10</b>

# 1 Allgemeines

---

Noten und Prüfungen dienen der Kontrolle des Lernerfolges bei den Studierenden und des Lehr-erfolges der Dozierenden und sind ein Erfolgsausweis gegenüber der Aussenwelt. Häufige und umfassende Lernzielkontrollen erlauben rechtzeitige Gesamtbeurteilungen von Dozierenden, Studierenden, Klassen und Programmen.

Schlechte Ergebnisse sind vor allem ein Signal für anzustrebende Korrekturmassnahmen und dienen erst sekundär als Selektionsinstrument.

Im Vordergrund stehen pädagogische Beratung, lerntechnische Hilfe, methodische Verbesserungen im Unterricht und andere Massnahmen, die der Förderung der Studierenden dienen.

## 2 Promotionsordnung

---

### 2.1 Grundsatz

---

Die Promotionsordnung regelt, unter welchen Bedingungen ein Semester bestanden ist und in welchen Fällen Nachprüfungen zum nachträglichen Bestehen eines Semesters möglich sind. Nicht bestandene Semester können einmal wiederholt werden. Bei definitivem Nichtbestehen eines Semesters ist der Übertritt ins folgende Semester und damit die Fortsetzung des Diplomstudiengangs nicht möglich.

### 2.2 Promotionsbedingungen

---

Promoviert ist, wer die Durchschnittsnote 4.0 erreicht und über alle bislang absolvierten Semester hinweg nicht mehr als zwei ungenügende Noten erzielt hat. Hierbei wird nicht zwischen abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Lernfeldern<sup>1</sup> unterschieden. Die Promotion erlaubt den Studierenden, in die nächsthöhere Klasse aufzusteigen oder zum abschliessenden Qualifikationsverfahren anzutreten.

### 2.3 Bedingte Promotion

---

Bedingt promoviert ist, wer den Durchschnitt von 4.0 erreicht und in drei Lernfeldern ungenügende Noten erzielt hat. Wer bedingt promoviert ist, muss mindestens eine Nachprüfung (siehe Kapitel 4 dieser Prüfungsordnung) ablegen und diese bestehen, um die Promotion zu erreichen.

Die Bedingungen der definitiven Promotion müssen am Ende der ersten Schulwoche des folgenden theoretischen Schulsemesters erfüllt sein. Für die Nachprüfungen werden Termine in der ersten Schulwoche des nachfolgenden theoretischen Schulsemesters festgelegt.

### 2.4 Nichtpromotion

---

Wer die Bedingungen für die Promotion oder die bedingte Promotion nicht erreicht, wird nicht promoviert. Wer nicht promoviert ist, kann das Semester einmal wiederholen.

---

<sup>1</sup> siehe Anhang 1: Übersicht Lernfelder HFd

## 2.5 Diplomierung

---

Das Abschlussdiplom als „Dipl. Hôtelière-Restauratrice HF / Dipl. Hôte­lier-Restaurateur HF“ kann nur erlangt werden, wenn über sämtliche Lernfelder der vier theoretischen Studiensemester höchstens zwei ungenügende Noten verbleiben. Der Gesamtnotendurchschnitt über alle Lernfelder muss mindestens 4.0 sein, wobei auf eine Dezimalstelle genau gerechnet wird. Die Diplomarbeit muss in jedem Fall mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen sein. Sämtliche Auflagen aus dem Praktikumsreglement müssen erfüllt sein<sup>2</sup>.

## 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

---

### 3.1 Durchführung von Prüfungen

---

Alle Prüfungen sind so durchzuführen, dass der eindeutige Nachweis der erlangten Kompetenzen und erreichten Lernziele erbracht werden kann.

Studierende, welche einer Prüfung fernbleiben, erhalten die Note 1. Die Note 1 kann mit einer Nachholprüfung ersetzt werden, sofern der schriftliche Nachweis ausserordentlicher Umstände (Krankheit oder Unfall, Todesfall in der Familie) erbracht wird. Diese sind bei den Student Services schriftlich zu belegen, bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen. Die Studienleitung entscheidet, ob eine Nachholprüfung durchgeführt werden kann. Für Nachholprüfungen werden Termine ausserhalb der regulären Unterrichtslektionen festgelegt.

Studierende, welche einer Semesterprüfung fernbleiben, erhalten die Note 1. Die Note 1 kann mit einer neuen Semesterprüfung ersetzt werden, sofern der schriftliche Nachweis ausserordentlicher Umstände (Krankheit oder Unfall, Todesfall in der Familie) erbracht wird. Diese sind bei den Student Services schriftlich zu belegen, bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen. Die Studienleitung entscheidet, ob eine neue Semesterprüfung durchgeführt werden kann. Der/Die Studierende wird für den neuen Prüfungstermin durch die Student Services aufgeboten.

Schriftliche Prüfungen sollen eine eindeutige und klare Aufgabenstellung enthalten und keine Rückfragen der Studierenden notwendig machen. Die Prüfungsunterlagen werden am Schluss der Prüfung wieder eingesammelt. Erlaubte Hilfsmittel und benötigte Unterlagen sind von den Dozierenden vor der Prüfung in schriftlicher Form bekanntzugeben. Während der Prüfungen gilt unter den Studierenden ein absolutes Gesprächs- und Kommunikationsverbot. Handys und andere technische Hilfsmittel sind verboten. Ausnahme: Von Dozierenden vorgängig erlaubte Hilfsmittel.

An mündlichen und praktischen Prüfungen ist mindestens ein Koexaminator / eine Koexaminatorin anwesend, es wird ein Prüfungsprotokoll geschrieben. In praktischen Prüfungen dürfen theoretische Fragen nur gestellt werden, wenn sie in einem direkten Zusammenhang zum geprüften Ablauf stehen. Die Aufgabenstellung muss rein praktisch sein.

Werden Studierende aufgrund der Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder anderer Unredlichkeit von der Prüfung ausgeschlossen, wird die Prüfung mit der Note 1 bewertet. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Prüfungsergebnisse sollen so rasch wie möglich, in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Prüfung, vom Dozierenden besprochen werden. Prüfungen, welche während des Semesters abgelegt werden, verbleiben als Lehrmittel nach der Prüfungsbesprechung bei den Studierenden.

---

<sup>2</sup> siehe Praktikumsreglement HF, Version 01.01.2020, Kap. 2.3

## 3.2 Durchführung von Semesterprüfungen

---

Semesterprüfungen werden nach den besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführt. Die allgemeinen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie anwendbar sind. Es gelten zudem die Bestimmungen gemäss Studienordnung, Kapitel 8 Absenzen.

Semesterprüfungen können mündlich und/oder schriftlich sowie theoretisch und/oder praktisch durchgeführt werden. Dabei gelten dieselben formalen Bedingungen wie für die Durchführung von Prüfungen (Kapitel 3.1 dieser Prüfungsordnung).

Zusätzliche Kriterien für eine Semesterprüfung sind:

- In Semesterprüfungen wird der gesamte Stoff eines Semesters geprüft.
- Eine Semesterprüfung macht 50 % der Notengebung des Lernfelds aus.
- Semesterprüfungen werden nicht besprochen.
- Semesterprüfungen werden den Studierenden nicht ausgehändigt. Sie verbleiben bis zum Ende der Ausbildung bzw. bis zum Ende der Rekursfrist im Archiv der EHL SETH.
- Ist die Semesternote in einem Lernfeld ungenügend, kann der/die Studierende bei den Student Services Einsicht in die Semesterprüfung nehmen. Ist die Semesterprüfung genügend, wird keine Einsicht gewährt.

### 3.2.1 Beizug von Experten an Semesterprüfungen

Für die mündlichen und praktischen Semesterprüfungen werden nach Bedarf externe Experten beizugezogen. Sie bilden zusammen mit den schuleigenen Dozierenden die Expertengruppe und haben auch Einsicht in die schriftlichen Prüfungen. Sie sind in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfung gleichberechtigt.

Die externen Experten werden von den Dozierenden ernannt und durch die Studienleitung bestätigt. Sie sollen Praktiker sein, die sich durch hohe Fachkompetenz und Anerkennung in der touristischen und gastgewerblichen Praxis auszeichnen sowie über die notwendige methodisch-pädagogische Erfahrung verfügen.

### 3.2.2 Prüfungskommission und -leitung

Die unabhängige Prüfungskommission überwacht die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Prüfungen. In Streitfällen ist sie für die definitive Regelung zuständig.

Die Prüfungskommission<sup>3</sup> setzt sich zusammen aus:

- Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt
- Externen und internen Experten
- Vertretern der Branche

Der Studienleitung obliegt die Prüfungsleitung. Sie ist verantwortlich für die administrative und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen.

## 3.3 Grundsätze der Leistungsbewertung

---

Die Leistung der Studierenden wird aufgrund regelmässiger Benotungen und Zwischenprüfungen (Erfahrungsnoten) während des laufenden Semesters sowie der Benotung der Semesterprüfungen am Semesterende bewertet.

---

<sup>3</sup> siehe Infopool

**Erfahrungsnoten** (mathematisch in 1/10-Noten) werden verteilt aufgrund von:

- Kurztests (umfassen den Stoff von 2 Lektionen), ca. 20 Min. Dauer  
Kurztests werden auch unangekündigt durchgeführt
- Bewerteten Hausaufgaben
- Mündlichen Prüfungen
- Zwischenprüfungen (umfassen den Stoff mehrerer Lektionen bis zu einem Quartal)  
Zwischenprüfungen werden immer angekündigt durchgeführt

**Semesterprüfungsnoten** (mathematisch in 1/10-Noten) werden am Ende eines Semesters anhand der Semesterprüfung ermittelt.

**Semesternoten** (mathematisch auf 1/1- oder 1/2- Note gerundet) werden zusammengesetzt aus mindestens einer Zwischenprüfung und einer weiteren Note sowie der Semesterprüfung. Die Gewichtungen der einzelnen Noten werden im Unterrichtsplan bekannt gegeben. Die Semesterprüfung zählt 50 % der Semesternote.

**Diplomnoten** (mathematisch auf 1/1- oder 1/2-Note gerundet) werden für jedes Lernfeld ermittelt und entsprechen in der Regel der Semesternote. Ausnahme davon bilden zusammengesetzte Lernfelder und die Noten der Fremdsprachen. Die Diplomnote setzt sich in diesen beiden Fällen wie folgt zusammen:

- Bei den Fremdsprachen zählt die Semesternote im letzten Theoriesemester des Faches.
- Die Notenzusammenstellung der zusammengesetzten Lernfelder wird im Anhang 1, Übersicht Lernfelder HFd, dargestellt

### 3.4 Notengebung

---

Die Note der Semesterprüfung ergibt zusammen mit den Erfahrungsnoten die promotionsrelevante Semesternote.

Dabei werden folgende Semesternoten verteilt:

Note	Bedeutung	Prädikat
6	ausgezeichnet	bestanden
5.5	sehr gut	bestanden
5	gut	bestanden
4.5	befriedigend	bestanden
4	genügend	bestanden
3.5 – 1.0	ungenügend	nicht bestanden

Andere Noten als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Im Semesterzeugnis können zusätzliche Hinweise zu Absenzen in Form von Bemerkungen aufgeführt werden. An der Notenkonferenz können weitere verbale Präzisierungen vorgeschlagen werden (z. B. zum Arbeitsverhalten), die ebenfalls in Form einer Bemerkung im Semesterzeugnis festgehalten werden können.

## 4 Nachprüfungen

---

Nachprüfungen werden als Folge ungenügender Semesternoten abgelegt und umfassen den ehemaligen Prüfungsstoff eines Lernfeldes. Sie sind kostenpflichtig.

Die Nachprüfungsnote ersetzt die ungenügende Semesterprüfungsnote des Lernfeldes.

Nachprüfungen können für ein Lernfeld oder einen bestimmten Prüfungsstoff nur einmal absolviert werden. Sie finden zu festgelegten Terminen statt.

Bis zum Zeitpunkt des abschliessenden Qualifikationsverfahrens können an den ordentlichen Nachprüfungsterminen in allen Lernfeldern, in denen während der gesamten Studiendauer ungenügende Semesternoten erzielt worden sind, Nachprüfungen absolviert werden.

Nach dem abschliessenden Qualifikationsverfahren sind keine Nachprüfungen mehr möglich.

Die Studierenden melden sich zur Nachprüfung bei den Student Services an. Die Bezahlung der Prüfungsgebühr gemäss Gebührenreglement EHL SSTH gilt als Anmeldung.

## 5 Abschliessendes Qualifikationsverfahren und Diplomerteilung

---

### 5.1 Grundsatz

---

Im abschliessenden Qualifikationsverfahren der Ausbildung wird die Gesamtheit der für die berufliche Tätigkeit benötigten führungsspezifischen, betriebswirtschaftlichen, fach- und branchenspezifischen und allgemeinen grundlegenden Kompetenzen geprüft. Es muss insbesondere auch den Nachweis über die Fähigkeit zur vertieften Reflexion der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit und der Führungsverantwortung erbringen.

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die Promotionsbedingungen der vorgängigen Semester erfüllt hat und mindestens 24 Monate praktische Berufstätigkeit in Hotellerie und/oder Gastronomie nachweisen kann<sup>4</sup>.

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren gehört auch das Verfassen einer praxisorientierten Diplomarbeit.

### 5.2 Diplomerteilung

---

Für die Diplomerteilung sind folgende Mindestbedingungen zu erfüllen:

- Schulbesuch und Praktikumserfüllung gemäss den Reglementen
- Durchschnittsnote von mindestens 4.0
- Nicht mehr als zwei ungenügende Diplomnoten insgesamt
- Note der Diplomarbeit von mindestens 4.0

### 5.3 Diplomarbeit

---

Die Diplomarbeit wird in Form einer schriftlichen Einzelarbeit geschrieben. Eine Bestätigung für die selbständige Erarbeitung muss beigelegt werden. Auf Antrag kann die Diplomarbeit auch auf Englisch geschrieben werden.

Es gelten die detaillierten Bestimmungen aus dem Dokument «Arbeitsauftrag Diplomarbeit»<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> siehe Praktikumsreglement HF, Version 01.01.2020, Kapitel 2.3

<sup>5</sup> siehe Infopool

Ist eine schriftliche Diplomarbeit ungenügend, kann frühestens im darauffolgenden Semester ein neues Thema eingereicht werden. Der/die Studierende startet den Diplomarbeitsprozess gemäss Terminplan neu. In diesem Fall bleibt der/die Studierende immatrikuliert und trägt dafür die entsprechenden Kosten<sup>6</sup>. Eine Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung muss innert zwei Jahren angemeldet und spätestens drei Jahre nach dem ungenügenden Versuch abgeschlossen sein.

Ist die zweite Arbeit ebenfalls ungenügend, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall wird kein Diplom verliehen.

## **5.4 Prüfungen zur Erlangung externer Diplome**

---

In verschiedenen Lernfeldern (z. B. Sprachen) besteht die Möglichkeit, an Prüfungen zur Erlangung externer Diplome teilzunehmen.

Die Teilnahme an der externen Prüfung in Englisch ist obligatorisch (Niveau B2), ausser der/die Studierende kann das entsprechende Zertifikat bereits vorweisen. Das Ergebnis der externen Prüfung wird für die Semesternote mit dem hausinternen Notenraster umgerechnet.

In der zweiten Fremdsprache (Italienisch oder Französisch) müssen die Studierenden bis zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ein externes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B1 abschliessen, ausser das entsprechende Zertifikat kann bereits vorgewiesen werden. Das Ergebnis der externen Prüfung wird für die Semesternote mit dem hausinternen Notenraster umgerechnet.

Die Vorgaben für andere externe Prüfungen und Diplome werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Anmeldungen werden über die Schule organisiert und kommuniziert. Die Kosten für diese externen Prüfungen gehen zu Lasten der Studierenden.

## **6 Urheberrechte**

---

Die Urheberrechte an den während der Ausbildungszeit in der EHL SSTH geschaffenen Werken der/des Studierenden werden an die EHL SSTH übertragen.

Studienunterlagen und andere Formen geistigen Eigentums werden den Studierenden ausschliesslich zu Lern- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen von ihnen ohne Bewilligung weder kopiert noch auf andere Art und Weise gegen die Absicht der ursprünglichen Bestimmung verwendet werden.

## **7 Rechtspflege**

---

### **7.1 Allgemeines**

---

Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG), bildet die Grundlage für Beschwerden gegen Entscheide gemäss dieser Prüfungsordnung.

Die Beschwerde muss schriftlich und begründet erfolgen. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen. Beschwerden via E-Mail werden nicht akzeptiert.

---

<sup>6</sup> siehe Preisliste EHL SSTH für Studierende



## **7.2 Zuständigkeiten**

---

Entscheide der Studienleitung (Nichtzulassung zu Semesterprüfungen, Nichtbestehen eines Semesters, Nichtbestehen eines Praktikums) können innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung mit einer schriftlichen Beschwerde bei der Prüfungskommission angefochten werden.

Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion oder Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens (Nichtdiplomierung) können innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung mit einer Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden angefochten werden (Art. 50 Abs. 2 des BwBG).

## **8 Inkrafttreten**

---

Die vorliegende Prüfungsordnung ist von der Geschäftsleitung am 28.11.2019 genehmigt worden. Sie tritt per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 01.08.2015 und seither erfolgten Änderungen.

## 9 Glossar

---

Arbeitsfeld	fasst mindestens einen Arbeitsprozess in ein übergeordnetes Arbeitsfeld zusammen
Arbeitsprozess	fasst mindestens ein Lernfeld in einen übergeordneten Arbeitsprozess zusammen
Lernfeld	Ein Lernfeld (auch Fach) dauert mindestens ein Semester lang und wird mit einer Semesternote abgeschlossen. Sofern das Lernfeld abgeschlossen ist, wird die Semesternote zu einer Diplomnote.
Zusammengesetzte Lernfelder	Lernfelder, welche über mehrere Semester dauern, werden zusammengesetzte Lernfelder genannt. Die Diplomnote setzt sich aus den Semesternoten zusammen (siehe Anhang 1)
Qualifikationsverfahren	Semesterprüfungsphase am Ende eines Theoriesemesters
Abschliessendes Qualifikationsverfahren	Semesterprüfungsphase am Ende des letzten Theoriesemesters (6. Semester bei normalem Werdegang)
Schlussqualifikation	Die Schlussqualifikation fasst alle Qualifikationsverfahren zusammen. Wird die Schlussqualifikation bestanden, erhält der Studierende das Diplom der Höheren Fachschule.
Diplomnote	Note auf dem Notenausweis
Erfahrungsnote	Note von Prüfungen, die während eines Semesters stattfinden
Semesterprüfungsnote	Note einer Semesterprüfung, die während eines Qualifikationsverfahrens stattfindet
Semesternote	Zeugnisnote, zusammengesetzt aus den Erfahrungsnoten und der Semesterprüfungsnote (gemäss Unterrichtsplan)
Nachprüfung	ersetzt eine ungenügende Semesterprüfung
Nachholprüfung	dient dem Nachholen verpasster Prüfungen während des laufenden Semesters (Erfahrungsnoten)